

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde

Vom 28. August 2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund § 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S. ber. [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 27.08.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Gemeindevertretung

§ 1

Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Absatz 1 BbgKVerf die aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am siebenten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder neun Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Gemeinde nutzt das elektronische Ratsinformationssystem „Session“. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das vorgenannte Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Ladungsfrist). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

- (4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden zu stellen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachrichtlich schriftlich oder elektronisch über den Antrag zu informieren. Die Gemeinde prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass sie oder er andernfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zwölften Kalendertags vor dem Tag der Sitzung
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen oder der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen oder Zuhörer, welche

die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Einwohnendenfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 28. August 2024 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Eichwalde in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung“ von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister grundsätzlich mündlich beantwortet.
- (2) Mündliche Anfragen der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich abgefasst werden. Die Anfragende oder der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, auch schriftliche Anfragen, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen. Die Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (4) Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Die schriftliche Antwort wird den Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Absatz 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer oder seiner Vertretung treten ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste

oder Erster oder Zweite oder Zweiter Stellvertreterin oder Stellvertreter an ihre oder seine Stelle.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil:

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
- e) Einwohnendenfragestunde,
- f) Behandlung der Anfragen und Informationen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;

Nichtöffentlicher Teil:

- h) Entscheidung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Informationen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
- j) Behandlung von Anfragen und Informationen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- l) Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Absatz 6 BbgKVerf mit der Mehrheit der

anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Sollte keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

- (5) Abweichend von Absatz 4 sind auch nach 22:00 Uhr weitere Tagesordnungspunkte aufzurufen, sofern dies durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter beschlossen wird.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin oder kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann einer oder einem zur Sitzung anwesenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung das Wort erteilt werden.
- (4) Zu persönlichen Bemerkungen kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung gegen ihre oder seine Person gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer oder seiner früheren Äußerungen richtigstellen.
- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind abweichend von § 9 Absatz 2 außer der Reihe der Redeordnung jederzeit zu erteilen und dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Erteilung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf erst dann erfolgen, wenn die entsprechende Rednerin oder der entsprechende Redner zur Sache ihre oder seine Ausführungen beendet hat. Bei einem Geschäftsordnungsantrag ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (6) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände verbunden mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“.
- (7) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere
 - a) der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) der Antrag auf Änderung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,

- d) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) der Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes,
 - f) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - h) der Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - i) der Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) der Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - k) ein sonstiger Antrag zum Abstimmungsverlauf.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht mehr erteilen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Eine Störung liegt u.a. vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen wird oder beleidigende Äußerungen getätigt werden.
- (4) Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort zu entziehen oder sie oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aufgerufen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur selben Sache vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Sitzungsvorlage beziehungsweise des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Sitzungsvorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (5) Sollte gemäß § 43 BbgKVerf eine außergewöhnliche Notlage von der Gemeindevertretung festgestellt worden sein, so ist die Durchführung von geheimen Wahlen nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. In diesem Fall findet § 43 Absatz 3 BbgKVerf Anwendung.

§ 13

Niederschrift

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Absatz 2 BbgKVerf),
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - j) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) die Ordnungsmaßnahmen,
 - l) die Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist möglichst umgehend in der Regel nach sechs Wochen, spätestens jedoch mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden, Bericht, der im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonübertragungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Verbesserung des Informationsangebotes für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eichwalde und Dritte können Bild- und Tonübertragungen aus dem

öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde auf der Internetseite der Gemeinde Eichwalde öffentlich zugänglich gemacht werden.

- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (5) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Fraktionen haben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Hauptausschuss

§ 16

Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit gesetzlich oder in den folgenden Absätzen keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Dritter Abschnitt
Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 17

Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Absatz 1 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse).
- (2) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Ausschüsse treten in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (4) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des dritten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nicht anderes bestimmen.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde vom 24.11.2021 in der Fassung vom 24.11.2023 außer Kraft.

Eichwalde, den 28. August.2024



Christian Könning

Vorsitzender der Gemeindevertretung